

## Wolfgang H. Stachowitz

---

**Von:** Veranstaltung [veranstaltung@das-ib.de]  
**Gesendet:** Donnerstag, 27. April 2017 17:01  
**An:** 'überwachungsbedürftig@das-ib.de'  
**Betreff:** 27 IV 2017 Kontrollen von BGA`s durch Genehmigungsbehörden // Vermeidung & Aufklärung: Materialversagen an Biogasanlagen - MBA`s 31 V 2017 in Weimar - TRGS 529 Seminar am 30.V. vorab

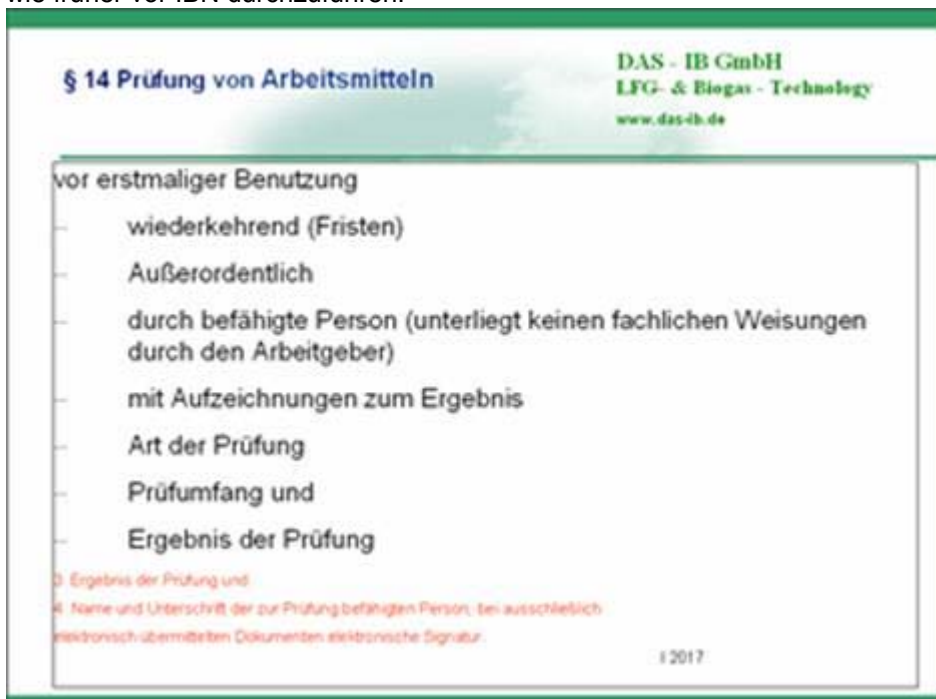
Sehr geehrte Damen und Herren,

aus aktuellem Anlaß möchten wir Sie informieren, daß z.Zt. seitens einiger Genehmigungsbehörden und Ministerien nicht korrekt informiert wird.

Als „Besitzer“ von Biogasanlagen, Kläranlagen, Deponien unterliegen Sie natürlich dem „unmittelbaren Recht“ z.B. aus BetrSichV (Prüfungspflichten, GBU etc.), GefStoffV (GBU, Explosionsschutzdokument etc.) als ARBEITGEBER, vergl. z.B. dazu unsere letzte „Rund – email“ und unsere nächsten Veranstaltungen dazu am 30. und 31. Mai 2017 in Weimar.

Aber ..... (der nachfolgende Bezug betrifft entsprechende Behördenschreiben, die Sie vielleicht auch bekommen haben..)

1. Luftschadstoffe – TA – Luft  
Die erwähnte „Vollzugsempfehlung Formaldehyd“ hat keine Bindungswirkung für bestehende Genehmigungsbescheide.
2. Anlagensicherheit: Prüfungen nach BetrSichV sind grundsätzlich vor „erstmaliger Benutzung“ und nicht wie früher vor IBN durchzuführen.



Als primärer

- „ExSchutz“ nach § 11 GefStoffV gehören alle Dichtigkeitsprüfungen dazu. Vergl. dazu auch das SVK Biogas – Merkblatt. Abnahme ist ein juristischer Begriff. § 29a / b – SV führen „Sicherheitstechn. Prüfungen“, wie auch Bef. Pers. durch. Noffackeln ergeben sich aus dem Genehmigungsbescheid und müssen genehmigt werden, sonst sind es „Schwarzbauten“.
3. Biogasanlagen (auch nicht Deponien, Klärwerke etc.) sind **keine** „überwachungsbedürftige Anlagen“ **iSd BetrSichV !**

## Überwachungsbedürftige Anlage regelt das ProdSG, dort stehen diese Anlagen nicht:

**ProdSG – Überwachungsbedürftige Anlagen**  
8.XI. 2011 – BGBl. I S. 2179

**DAS - IB GmbH**  
LFG- & Biogas - Technology  
[www.das-ib.de](http://www.das-ib.de)

---

30. sind **überwachungsbedürftige** Anlagen

- a) Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
- b) Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
- c) Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
- d) Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
- e) Aufzugsanlagen,
- f) Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
- g) Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,
- h) Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
- i) Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten.

Zu den überwachungsbedürftigen Anlagen gehören auch Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb dieser überwachungsbedürftigen Anlagen dienen; zu den in den Buchstaben b, c und d bezeichneten überwachungsbedürftigen Anlagen gehören nicht die Energieanlagen im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes. Überwachungsbedürftige Anlagen stehen den Produkten im Sinne von Nummer 22 gleich, soweit sie nicht schon von Nummer 22 erfasst werden,

d.h. nach Bundesministerium für Arbeit und Soziales (baua 14.V 2012 in Dortmund) -  
– keine inhaltlichen Änderungen nur redaktionelle Anpassungen

V 2012 Vortrag # 7, S. 3

4. Prüfung von Druckluftbehältern (Ihre #5) richtet sich nach BetrSichV, je nach Produkt lbar sind nicht ausschließlich ZÜSen – Prüfpflichtig, insb. bei < 1.000lbar.
5. Die Aussage „Bei Prüfung durch eine ZÜS ... entspricht.“ Ist generell FALSCH, da es unterschiedliche ZÜSen gibt.
- 6.

eine Liste der in Schleswig-Holstein zugelassenen Überwachungsstellen

Beauftragen Sie mit der Prüfung Ihrer überwachungsbedürftig befähigte Person, müssen Sie sich vorher vergewissern, dass die Person die in BetrSichV vorgeschriebenen Qualifikationen besitzt!

Hier sind mehrere Fehler: a) BGA's sind nicht „überwachungsbedürftig“ s.o. b) Die Qualifikationen von ZÜSen ist genau so zu prüfen wie „Bef. Personen“ nach TRBS 1203. Da es sowohl unterschiedliche ZÜSen – wie auch Bef. Personen gibt.

7. Hier wird es nun völlig FALSCH:

*auf dem Gebiet des Explosionsschutzes (nr. 3.3 Anlagen)*

**Eine dafür benannte zugelassene Überwachungsstelle (GTÜ) kann und darf alle genannten Prüfungen durchführen**

Hier wird uE suggeriert, daß jede Firma in der DEKRA, TÜV oder GTÜ im Firmennamen steht zugelassene Überwachungsstellen für BGA's (Explosionsschutz etc.) sind. Dies ist definitiv FALSCH und muß unbedingt richtig gestellt werden – siehe auch # 6.

8. Hier wird erneut suggeriert, daß ZÜSen das EINZIG wahre sind, vergl. unsere Ausführung zu # 6 und 7
9. Prüfaufzeichnungen regelt die BetrSichV (XII 2016), Folie oben § 14 ff
10. Wichtige Hinweise TI 4 etc. – hier ist uE deutlich darauf hinzuweisen, daß dies kein unmittelbares Recht ist und oft nicht die Pflichten aus BetrSichV, GefStoffV berücksichtigt / thematisiert.
11. A10 verwirrt, da es mehr Zündquellen (sekundärer „EX-Schutz“ als Blitz gibt. Potentialausgleich der kompl. BGA ist viel wichtiger und die Umsetzung des § 11 GefStoffV:



12. B2 irritiert, da uE erst einmal eine anlagenbezogene GBU / Explosionsschutzdokument vorhanden sein muß und kein „Ankreuzformular“ a la Lottoschein.

Aufgrund der Tagesaktualität werden wir diese Inhalte auch auf unserer Tagung in Weimar diskutieren. Einladungen an die ErstellerInnen dieser Rundschreiben wurden schriftlich ausgesprochen.

Das komplette Programm & Anmeldung finden Sie hier:

<http://www.das-ib.de/mitteilungen/23%20I%202017%20Biogastagung%20Materialversagen%20auf%20Biogasanlagen%20Weimar%20DASIB.pdf> 308 kB

**Infos zum Tagungsbuch und Ausstellerforum:**

<http://www.das-ib.de/mitteilungen/10%20IV%202017%20Tagungsbuch%20Weimar%20Biogasschadenvermeidung%20DASIB.pdf>

Wir freuen uns auf Ihren Besuch und der inhaltlichen Diskussionen in Weimar.

VK – Angebot zwei Jenbacher a 469 kW el mit Ersatzteilen haben wir weitere Daten & Infos hier zum herunterladen eingestellt:

<http://www.das-ib.de/forum.html>

Möchten Sie aus unserem Verteiler gestrichen oder eingetragen werden – informieren Sie uns bitte auf: [b e a t e . d a h l @ d a s - i b . d e](mailto:b.e.a.t.e.d.a.h.l.@d.a.s.-i.b.d.e) OHNE Leerschritte –

Ihr DAS – IB – Team und dann vielleicht persönlich auf einer unserer Veranstaltungen oder Ihrer Inhouse – Veranstaltung

DAS - IB GmbH

**kaufm. Sitz (Rechnungsanschrift) :**  
**Flintbeker Str. 55, D 24113 Kiel**  
**techn. Sitz (Postanschrift) :**  
**Preetzer Str. 207, D 24147 Kiel**  
HRB 5879 - Amtsgericht Kiel -  
GF: Wolfgang H. Stachowitz  
\*\*\*\*\*

**[www.das-ib.de](http://www.das-ib.de)**

phone: # 49 / 431 / 68 38 14 u. / 534433 - 6, - 8  
fax # 49 / 431 / 200 41 37 u. / 534433 - 7